

469/AB XXII. GP

Eingelangt am 22.07.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Inneres

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gaßner und GenossInnen haben am 23. Mai 2003 unter der Nummer 447/J-NR/2003 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ablehnung von öffentlichen Schulen als Träger für Deutsch - Integrationskurse“ eingebracht.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1.

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Integrationsvereinbarung (IV - V), vom 20. September 2002, BGBl. II Nr. 338/2002, definiert in § 1 Absatz 1 die Kriterien, die Kursanbieter für eine Zertifizierung erfüllen müssen. Diese Kriterien sehen vor, dass Institutionen der Erwachsenenbildung, private oder humanitäre Einrichtungen sowie Einrichtungen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eine Zertifizierung erlangen können.

Im Mittelpunkt der genannten Kriterien steht das Bestreben, auf die Erfahrung, Kompetenz und Qualität jener Einrichtungen zurückzugreifen, die in der Arbeit mit ausländischen Mitbürgern sowie insbesondere in der Vermittlung von Sprachkenntnissen seit längerem tätig sind.

Zu den Fragen 2 bis 4:

Derzeit sind 91 Institutionen mit mehr als 500 Kursstandorten in ganz Österreich als Anbieter von Deutsch-Integrationskursen im Rahmen der Integrationsvereinbarung zertifiziert. Es ist somit sichergestellt, dass ein ausreichendes Kursangebot vorliegt. Gibt es in einer Region oder Gemeinde an einer öffentlichen Schule den Wunsch, an der Organisation von Deutsch-Integrationskursen im Rahmen der Integrationsvereinbarung mitzuwirken, so besteht die Möglichkeit, dies in Kooperation mit anderen Institutionen aus dem Bereich der Erwachsenenbildung oder mit privaten bzw. humanitären Einrichtungen oder weiters mit Einrichtungen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften zu tun und diese als Plattform für eine Zertifizierung zu nutzen. Die Praxis zeigt, dass beispielsweise eine Reihe von Institutionen der Erwachsenenbildung auf regionaler und lokaler Ebene auf Räumlichkeiten und Infrastruktur von Einrichtungen der Gemeinde oder öffentlicher Schulen zurückgreifen bzw. mit diesen kooperieren.

Eine Änderung der Zertifizierungskriterien ist daher nicht geboten.